

## § 6: Schutz des Vermögens

### I. Überblick über die Straftatbestände mit dem Rechtsgut „Vermögen“

Der strafrechtliche Schutz des Vermögens erfolgt maßgeblich über:

- § 263 Betrug
- § 266 Untreue

Der daneben bestehende strafrechtliche Schutz des Vermögens ist ausgesprochen vielfältig und zersplittert (zudem streitig):

- § 263a Computerbetrug
- § 264 Subventionsbetrug (h.M. doppelte Schutzrichtung: staatliches Vermögen und allgemeines Interesse an einer effektiven Förderung der Wirtschaft mit Staatsvermögen bzw. Planungs- und Dispositionsfreiheit des Subventionsgebers; a.A. nur eines von beiden)
- § 264a Kapitalanlagebetrug (h.M. doppelte Schutzrichtung: Vermögen des einzelnen Kapitalanlegers sowie kollektives Rechtsgut: Vertrauen in die Funktionsfähigkeit)
- § 265 Versicherungsmissbrauch (h.M. doppelte Schutzrichtung: soziale Leistungsfähigkeit des Versicherungswesens und Versicherungsvermögen)
- § 265a Erschleichen von Leistungen (str.; h.M.: Vermögen; a.A.: allgemeine Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Einrichtungen)

KK 50

- § 265b Kreditbetrug (h.M. doppelte Schutzrichtung: Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft und Vermögen des Kreditgeber)
- § 266a Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (str.; h.M.: Schutz der Solidargemeinschaft)
- § 266b Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten (Vermögen des Ausstellers)
- §§ 283 ff. Insolvenzdelikte, insb. Insolvenzverschleppung z.B. nach § 84 I Nr. 2 GmbHG bzw. § 401 I Nr. 2 AktG (Schutz des Gläubigervermögens = Gesamtheit der Gläubiger einschließlich der Arbeitnehmer des Schuldners vor einer Gefährdung oder Beeinträchtigung ihrer Befriedigung aus dem Schuldnervermögen; str., ob zudem volkswirtschaftliches Interesse an ordnungsgemäßigem Insolvenzmanagement geschützt)
- § 299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (mittelbar Vermögensinteressen der Mitwettbewerber sowie des Geschäftsherrn)
- § 16 I UWG strafbare Werbung (Schutz des Vermögens der Verbraucher; str.)
- § 38 WpHG sog. „Insiderstrafrecht“ (str., ob Vermögen der Anleger geschützt; h.M.: Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts und das Vertrauen der Anleger in die dortige Preisbildung)

KK 51

## II. Betrug

### 1. Grundfragen: Prüfungsschema

#### a) objektiver Tatbestand

- Täuschung
- Irrtum
- Vermögensfügung
- Vermögensschaden
- (kausaler und funktionaler Zusammenhang)

#### b) subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Bereicherungsabsicht
- Vorsatz bzgl. Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung

#### c) Rechtswidrigkeit und Schuld

KK 52

## 2. Problemschwerpunkt Täuschung

### Konkludente Täuschung oder nur Unterlassen?

→ sog. Insertionsofferten (nach BGH NStZ-RR 2004, 110)

Geschäftszweck der R-GmbH ist die Einrichtung, der Betrieb und die Pflege von Datenbanken, über die Informationen über die eingetragenen Unternehmen und deren Geschäftstätigkeit abgerufen werden können. Um neue Kunden zu gewinnen, werden an frisch gegründete Unternehmen „Angebotsschreiben“ verschickt, die allerdings typische Rechnungsmerkmale aufweisen. Auf dem Schreiben befindet sich aber auch mehrfach der Wortteil „Offerte“ und es wird darauf hingewiesen, dass die Zahlung mittels des beigefügten Überweisungsträgers „bei Annahme“ zu erfolgen habe. Dennoch überweisen zahlreiche Unternehmen den aufgeführten Betrag in der Annahme, es handele sich um eine Rechnung.

P: Liegt eine konkludente Täuschung i.S.d. § 263 vor?

Entscheidend ist der Erklärungswert des Verhaltens nach der Verkehrsanschauung bei objektivem Empfängerhorizont (vgl. Zivilrecht). Kriterien: soziokulturelles Milieu und situativer Kontext.

Hier: Unternehmen sind Adressaten der Scheinrechnungen. Gewisser Sachverstand im Umgang mit Angeboten und Rechnungen ist vorauszusetzen. § 263 StGB schützt nicht vor bloßer Sorglosigkeit (Täuschung verneinend daher BGH NStZ 1997, 186).

KK 53

Andererseits erwecken die Schreiben nach objektivem Empfängerhorizont den Eindruck einer Rechnung. Es besteht ein eklatanter Widerspruch des eigentlichen Inhalts zum Rechnungscharakter, so dass er als *venire contra factum proprium* unbeachtlich wird.

Daher ist eine konkludente Täuschung anzunehmen. Die Begründung des BGH in jüngerer Zeit damit, dass es die alleinige Absicht des Versenders sei, über den Rechnungscharakter zu täuschen (v.a. BGH NStZ 2001, 430; etwas objektiver BGH NStZ-RR 2004, 110) ist hingegen wegen der Vermengung mit subjektiven Elementen des Vorsatzes abzulehnen. Die Täuschung muss objektiv vorliegen.

→ Fall Hoyzer (BGH NStZ-RR 2007, 151)

Ante S. überredet den Schiedsrichter Robert H. mit Hilfe einiger Zuwendungen, diverse Fußballspiele zu verschieben. Ante S. schließt daraufhin beim staatlichen Wettanbieter ODDSET Wetten auf diese Spiele ab, bei denen er auf die von Schiedsrichter H. bevorteilte Mannschaft setzt. Bei Abschluss der Wetten hatte Ante S. die Manipulationen gegenüber ODDSET verschwiegen.

P: Liegt eine konkludente Täuschung oder nur ein Unterlassen vor?

Für eine konkludente Täuschung müsste die Erklärung zum Abschluss eines Wettvertrages die Aussage enthalten, das zu Grunde liegende Sportereignis nicht manipuliert zu haben.

Maßgeblich ist die Verkehrsanschauung: Nach BGH ist bei der Sportwette der Gegenstand des Vertrages das in der Zukunft stattfindende und von den Sportwettenteilnehmern nicht beeinflussbare Sportereignis. Der von außen unbeeinflusste Spielausgang ist demnach die essentielle Geschäftsgrundlage eines Sportwettvertrages und somit miterklärt.

Täuschung durch Unterlassen? Wird eine konkludente Täuschung abgelehnt, käme nur noch eine solche durch Unterlassen in Betracht. Aber die Garantenstellung ist sehr fraglich. Ingerenz durch Absprache mit dem Schiedsrichter bei zivilrechtlichen Vertragsverhältnissen ist, insbesondere wenn sie wie hier mit einem Dritten erfolgt, schwierig zu konstruieren. Zudem erfolgte die konkrete Absprache teilweise erst nach Abschluss des Wettvertrages.

Hinweis: Problematik wird sich im Hinblick auf Sportwettverträge in Zukunft kaum noch stellen, da die Wettanbieter in den Wettverträgen mittlerweile Klauseln verwenden, in denen der Wettende bestätigt, keine Manipulationen vorgenommen zu haben.

→ sog. Lastschriftenreiterei (Nach BGH NStZ 2005, 634; wistra 2006, 20)

Die J-GmbH nimmt Kredite auf, wobei auf ihren Wunsch die Kreditgewährung über das Lastschriftverfahren abgewickelt wird. Dabei erteilen die Kreditgeber der J-GmbH eine entsprechende schriftliche Einzugsermächtigung. Unter Vorlage dieser wird von der A-Bank der J-GmbH das Geld vom Konto der Kreditgeber abgebucht und auf dem Konto der GmbH gutgeschrieben. Besonderheit ist dabei, dass die Kontobelastung per Lastschriftenauftrag innerhalb einer bestimmten Frist von dem Erteilenden, hier den Kreditgebern, widerrufen werden kann, woraufhin die Empfängerbank, hier die A-Bank, zur Rückbuchung verpflichtet ist. Die A-Bank trägt also das Ausfallrisiko, wenn die Kreditgeber widersprechen und die J-GmbH zahlungsunfähig ist.

Die Tilgung der Kredite wurde, wie von Anfang an geplant, von der J-GmbH durch die Aufnahme neuer Kredite finanziert. Dadurch, dass die Kreditgeber ihre Einzugsermächtigungen aufgrund der Zahlungsschwierigkeiten der J-GmbH widerriefen, entstand der A-Bank aufgrund ihrer Rückbuchungsverpflichtung und der Zahlungsunfähigkeit der J-GmbH ein Schaden i.H.v. mehreren Millionen Euro.

Im Girovertrag zwischen der J-GmbH und der A-Bank war hinsichtlich des Einzugs von Forderungen im Lastschriftverfahren lediglich festgelegt, dass das Lastschriftverfahren dazu dient, fällige Forderungen im Rahmen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs einzuziehen.

KK 56

### 1. P: Worüber wurde getäuscht?

Gegenstand einer evtl. Täuschung kann die infolge der schneeballartigen Kreditbeschaffung erhöhte Widerrufswahrscheinlichkeit der Lastschriftenaufträge sowie letztlich die Solvenz der J-GmbH als Darlehensnehmer sein, sprich die Werthaltigkeit des Rückzahlungsanspruchs der A-Bank im Fall eines Widerrufs.

### 2. P: Konkludente Täuschung?

BGH: Die Erteilung eines Lastschriftenauftrags enthält gegenüber der Bank die konkludente Erklärung, dass nach dem gewöhnlichen Verlauf nicht mit einem Widerspruch zu rechnen ist und im Falle eines dennoch erfolgenden Widerrufs ausreichende Zahlungsfähigkeit besteht. Hier wurde das Lastschriftverfahren funktional atypisch zum Erlangen kurzfristiger Kredite verwendet, welche wiederum allein der Tilgung alter Kredite dienen. Dadurch war die Widerrufswahrscheinlichkeit erheblich erhöht und entsprach nicht mehr dem allgemeinen Risiko.

A.A. (s. etwa Soyka NStZ 2005, 637): Nach dem Girovertrag wird hier bei Erteilung des Lastschriftenauftrags allenfalls erklärt, dass die zugrunde liegende Forderung tatsächlich besteht und fällig ist. Dies entspricht jedoch der Realität. Möglich wäre höchstens eine Täuschung durch Unterlassen, aber für eine entsprechende Aufklärungspflicht fehlt die Garantenstellung; das bloße Vertragsverhältnis aufgrund des Girovertrages reicht nicht aus.

Im Übrigen liegt auch kein Irrtum bei der Bank vor. Sie kennt das Risiko sowohl eines Widerrufs als auch einer – stets möglichen – Zahlungsunfähigkeit des Empfängers. Um sich abzusichern, könnte sie die Verfügung über das per Lastschriftverfahren gutgeschriebene Geld erst nach Ablauf der Widerrufsfrist ermöglichen.

KK 57

### 3. Submissionsbetrug – Problemschwerpunkt Vermögensschaden

#### a) Definition und praktische Bedeutung

Unter Submissionsabsprachen oder Ausschreibungsabsprachen sind Absprachen unter Anbietern bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand oder privater Auftraggeber zu verstehen, die darauf abzielen, dass die Konkurrenten überhöhte „Scheinangebote“ abgeben, damit reihum jeweils ein Unternehmer mit seinem Angebot als „Günstigster“ den Zuschlag erhält.

#### b) Problemverortung

→ Betrug

Die Bestimmung des Vermögensschadens weist Probleme auf, da der Vergleich von Leistung und Gegenleistung anhand eines Marktwertes wegen des fehlenden Wettbewerbs aufgrund der Absprachen schwierig ist.

→ Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen § 298 StGB

Die Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gem. § 298 StGB kommt ohne das Merkmal des Vermögensschadens aus und stellt eine zusätzliche Pönalisierung der Verletzung des Vertrauens in den freien Wettbewerb dar.

#### aa) Historische Entwicklung

Frühe Bemühungen, einen Sonderstrafatbestand der Einflussnahme auf die Vergabe zu schaffen, scheiterten vor allem am erfolgreichen Widerstand der Wirtschaft. Es bestand lediglich die Möglichkeit der Ahndung als Kartellordnungswidrigkeit.

1997 wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption § 298 StGB eingeführt. Die ursprüngliche Intention der Behebung prozessualer Probleme beim Betrug war nach der Rheinausbauentscheidung des BGH eigentlich obsolet.

#### bb) Geschütztes Rechtsgut und Systematik des § 298 StGB

Rechtsgut ist das Vertrauen in den freien Wettbewerb bei Ausschreibungen als Institution des Wirtschaftslebens. Weiterhin geschützt ist der Veranstalter der Ausschreibung, wenn das „bestimmte Angebot“ seine Interessen berührt. Streitig und im Ergebnis abzulehnen ist, ob – so die h.M. – auch das Vermögen der (potenziellen) Mitbewerber geschützt ist.

- Tauglicher Täter kann jedermann sein. Kein Sonderdelikt.
- Tatsituation: Ausschreibung gem. Abs. 1 oder freihändige Vergabe gem. Abs. 2

Def.: Ausschreibung ist ein Verfahren, mit dem ein Veranstalter Angebote einer Mehrzahl von Anbietern für die Lieferung bestimmter Waren/Leistungen einholt. Der Ausschreibende will auswählen können, was freien Wettbewerb voraussetzt. Erfasst sind insbesondere auch öffentliche Ausschreibungen im Hinblick auf die Vergabe-VO, welche einen Hauptteil der gesetzgeberischen Motivation ausgemacht haben.

Über Abs. 2 gilt dies auch bei einer freihändigen Vergabe nach vorangegangenen Teilnahmewettbewerb. Dort sind die Kriterien einer „echten Ausschreibung“ zwar nicht erfüllt; der Vergabende will gleichwohl aus nicht abgesprochenen Angeboten auswählen können. Wesensmerkmal ist somit nicht die freihändige Vergabe, sondern vielmehr der Teilnahmewettbewerb, der das Vertrauen des Veranstalters und die Pönalisierung nach § 298 StGB erst rechtfertigt.

- Tathandlung ist Abgabe eines Angebots, beruhend auf einer rechtswidrigen Absprache, mithin einer kartellrechtswidrigen Absprache gem. § 1 GWB mit dem Ziel, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen.
- Subjektiver Tatbestand: Bedingter Vorsatz reicht aus. Dies schließt die Rechtswidrigkeit der Absprache mit ein. Zusätzlich Kenntnis des Ziels der Absprache erforderlich. Str., ob Ziel als technische Absicht auszulegen ist. Nach richtiger Ansicht wird dies vom Wortlaut des § 298 StGB nicht gefordert.
- Vollendung und Tätige Reue in Abs. 3: Die Tat ist mit Abgabe des auf der Absprache beruhenden Angebots vollendet. Ausreichend und nötig ist also der Zugang beim Veranstalter. Erkennt der Veranstalter die Absprache und schließt die Unternehmen vom Vergabeverfahren aus, so ändert dies nichts an der Strafbarkeit (vgl. LG Düsseldorf WuW 2007, 1135)
- Die Tätige Reue als persönlicher Strafaufhebungsgrund ist mit identischer Begründung hierfür wie bei § 265b und § 264a StGB geregelt; auch hier zw.
- Konkurrenzen: § 263 StGB und § 298 StGB verdrängen sich wechselseitig nicht. Beide Tatbestände sind nebeneinander anwendbar. Begründung hierfür sind die unterschiedlichen geschützten Rechtsgüter.

KK 60

**c) Fall zu Submissionsabsprachen (nach BGH 38, 186; 47, 83) – Sachverhalt**

A ist neben seinem Standgeschäft, dem Garten- und Sargbau, auch im Bereich des Ausbaus von Flussrinnen für den Schifffahrtsverkehr tätig. Dies tut er aber nicht mit seiner kleinen Firma allein. Vielmehr schließt er sich zu solchen Projekten mit den Baufirmen Schwabenhoch und Klostermann zusammen. Zusammen firmieren sie unter der Bezeichnung BG-A.

Als solche nehmen sie auch an der förmlichen Ausschreibung des Wasser- und Schifffahrtsamtes (W&S) Bingen zum Ausbau der Schifffahrtsrinne des Rheins (sog. Bauvorhaben Ehrental) teil. Da der Markt hart umkämpft ist und eine einzelne Bietergemeinschaft unter ehrlichen Bedingungen nach A's Verständnis sowieso keine Chance hat, gründete er ein Kartell. Dieses bestand aus drei Bietergemeinschaften (BG-A, BG-B und BG-C). Die drei Bietergemeinschaften trafen also eine Vereinbarung über die Bildung eines Kartells über die Vergabe von Wasserbauarbeiten an die Mitglieder des Kartells. Auch kam es zu einer Einigung über die abzugebenden Angebotspreise bzgl. des Bauvorhabens Ehrental, die vorsah, dass der Auftrag an die BG-B vergeben werden sollte.

KK 61

Dazu wurden folgende Angebotspreise vereinbart:

BG-A: € 22.365.000

BG-B: € 21.000.000

BG-C: € 21.840.000

Die Berechnung der Angebotspreise fand wie folgt statt: Zuerst wurde eine sog. Nullbasis festgelegt, welche sich aus dem arithmetischen Mittel aller innerhalb des Kartells abgegebenen Angebote unter Vernachlässigung des höchsten und des niedrigsten Angebotes errechnet. Hier wurde also intern reell kalkuliert, welcher Preis tatsächlich festzusetzen war, um den ausgeschriebenen Auftrag wirtschaftlich vernünftig durchführen zu können. Heraus kamen € 15.000.000. Dieser Betrag stellt also die Nullbasis = 100 % dar. Dieser reelle Betrag muss nun noch aufgestockt werden. Zum einen um die sog. Präferenzzahlungen an die Kartellmitglieder (€ 4 Mio.) und dann noch durch Zahlungen an die Außenseiter, welche außerhalb des inneren Kartellkreises standen, aber sog. Schutzangebote abgeben sollten, die deutlich über den von diesem Kartell abgegebenen Preis liegen. Diese Außenseiter sollten insgesamt € 2 Mio. bekommen. Daraus ergibt sich, dass die BG-B mit € 21.000.000 an den Start geht. Die anderen BGen setzten ihre Angebote dann absprachegemäß 104 % bzw. 106,5 % über diese Summe.

KK 62

Für den Fall, dass die BG-B den Auftrag nicht bekommen sollte, war vorgesehen, dass die obsiegende BG der BG-B eine Präferenzvergütung i.H.v. € 1,1 Mio. zahlen und die Außenseiterabfindungen (€ 2 Mio.) übernehmen sollte.

In den Angeboten gegenüber dem W&S Bingen wurde versichert, dass keine Preisabsprachen mit anderen Firmen getroffen worden seien. Falls dies absprachewidrig doch der Fall sein sollte, gingen sie die Verpflichtung ein, eine Vertragsstrafe zu zahlen.

Den Zuschlag erhielt die an dritter Stelle liegende BG-A, da das W&S Bingen festgestellt hatte, dass die BG-A Vergünstigungen in das Angebot eingebaut hatte, die ihnen im Ergebnis den Zuschlag sicherte.

Nach Ausführungen der Arbeiten leistete die Bundesrepublik Deutschland an die BG-A € 22.365.000.

Strafbarkeit von A?

KK 63

#### d) Strafrechtliche Würdigung – Teil I

Strafbarkeit nach § 263 StGB zu Lasten des Staates

- Täuschung (+), Angebot sei ohne Absprache mit anderen Bietergemeinschaften erfolgt.
- Irrtum (+), Sachbearbeiter ging von absprachefreiem Angebot aus.
- Vermögensverfügung (+), durch Zuschlag (Eingehungsbetrug)
- Problem: Vermögensschaden

Nach wirtschaftlicher Vermögenslehre Vergleich von Leistung und Gegenleistung anhand des Marktwertes.

Problem hier gerade, dass es bei Ausschreibungen keinen Marktwert gibt.

Wenn kein Wettbewerb – als Folge der Kartellabsprachen – stattfindet, ist schlicht kein Marktpreis vorhanden.

#### e) Entwicklungslinien in der Rechtsprechung:

- Seit 1961 – BGHSt 16, 367 (Freiburger Mensa-Fall): kein Betrug mangels eines Vermögensschadens.
- 1992 – BGHSt 38, 186: Wandel in der Rspr.; ausreichend für einen Vermögensschaden ist die Überzeugung des Tatrichters auf der Grundlage von Indizien, aus denen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ergibt, dass der Auftraggeber ohne die Absprache und die Täuschung durch den Auftragnehmer ein nur geringeres Entgelt hätte versprechen und zahlen müssen. Indizien sollen sein:
  - Kartellbildung als solche
  - Aufhebung der Heimlichkeit des Angebots
  - Präferenzzahlungen an andere Kartellmitglieder
- 2001 – BGH NStZ 2001, 540, 541: Der erzielbare Preis ist der erzielte Preis abzüglich der absprachegemäß bedingten Preisauflagen. Dies gilt auch bei freihändiger privater Vergabe. Dabei sind Schmiergeldzahlungen und Ausgleichszahlungen (an die anderen an der Absprache beteiligten Unternehmer gezahlte Abstandssummen) nahezu zwingende Beweisanzeichen dafür, dass der ohne Preisabsprache erzielbare Preis den tatsächlich vereinbarten Preis unterschritten hätte.



**f) Kritik an neuer Rechtsprechung:**

Schadenseintritt nur möglich, falls Leistung Verkehrswert zukommt. Die Rechtsprechung sieht den Schaden im Verlust eines hypothetisch günstigeren Abschlusses. Doch eine solche Erwerbsaussicht ist gerade noch nicht zu einer vermögenswerten Exspektanz verdichtet.

Die Bildung des hypothetischen Marktpreises ist im Strafverfahren unzulässig.

Unsicher, ob Motiv und Wirkung von Kartellen Preissteigerungen sind.

**g) Alternative Modelle zur Begründung des Schadens:**

Schaden auch durch Sachverständigengutachten oder der Vorkalkulationen der Ausschreibenden ermittelbar. Ergebnis wäre der angemessene Preis.

Problem: Angemessener Preis unvereinbar mit dem marktwirtschaftlichen System sowie dem Zweck der Ausschreibung

Schaden liegt in Verhinderung von unverfälschtem Wettbewerb.

Problem: Diese Sichtweise ist gerade nicht mit der Lehre von den Exspektanzen vereinbar.

Schaden durch wirtschaftliche Zweckverfehlung zu ermitteln

Problem: Zweckverfehlung leidet an dem Problem der vagen Umsetzbarkeit.

**h) Entwicklungslinien in der Gesetzgebung seit 1922:**

Bemühungen, einen Sonderstrafatbestand der Einflussnahme auf die Vergabe zu schaffen.

Vgl. auch einen entsprechenden Vorschlag im E 1962, der auf das Tatbestandsmerkmal des Vermögensschadens verzichtete.

Alle Vorschläge scheiterten bis 1997 vor allem am erfolgreichen Widerstand der Wirtschaft. Es bestand (lediglich) die Möglichkeit der Ahndung als Kartellordnungswidrigkeit nach dem GWB.

Erst 1997 wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption § 298 StGB eingeführt: Schwerpunkt liegt nun auf dem Wettbewerbsschutz; im Ergebnis ist die Umgehung der Probleme der Beweisbarkeit des Vermögensschadens intendiert.

**i) Strafrechtliche Würdigung – Teil II**

Strafbarkeit nach § 298 StGB

- A ist tauglicher Täter, es handelt sich um eine förmliche Ausschreibung i.S.d. Abs. 1 (+)
  - Ausschreibung über gewerbliche Leistungen (+)
  - rechtswidrige (gemeint kartellrechtswidrige) Absprache
- ➔ hier: Verstoß gegen § 1 GWB mit dem Ziel, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen (+)
- Angebot beruht auf Absprache (+)
  - Vorsatz des A (+)
  - Ergebnis: Strafbarkeit (+)

Konkurrenzverhältnis zu § 263: Tateinheit zu § 263 wegen unterschiedlicher Rechtsgüter, da § 298 StGB allein kollektives Vertrauensrechtsgut schützt.

**Literaturhinweise:**

**Zum Submissionsbetrug**

*Grüner JuS* 2001, 882-887

*Hefendehl JuS* 1993, 805-813

*Hohmann NSTZ* 2001, 566-572

*Müller-Gugenberger/Bieneck/Gruhl Handbuch des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts* § 58 Rn 1-44

*NK/Dannecker* 2. Aufl. 2002 § 298 Rn 1-84

*Otto wistra* 1999, 41-46

*Rönnau JuS* 2002, 545-550